



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0165 (COD)**

5130/15
ADD 1

ENT 8
MI 12
CODEC 23

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem
112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur
Änderung der Richtlinie 2007/46/EG
- Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 13. Juni 2013 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung zusammen mit einem Vorschlag für einen diesbezüglichen Beschluss übermittelt. Ziel der beiden Vorschläge ist es, die Einführung des Notrufdienstes "112" (eCall-Dienst) in der gesamten Union sicherzustellen.

Der Rat hat den Beschluss¹ am 8. Mai 2014 angenommen.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2013 abgegeben.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat dem Europäischen Parlament und dem Rat seine Stellungnahme am 29. Oktober 2013 übermittelt.
4. Das Europäische Parlament (Berichterstatlerin: Olga Sehnalová, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)) hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt. Frau Sehnalová wurde nach den Wahlen vom Mai 2014 erneut als Berichterstatterin benannt.
5. Der Rat hat am 26. Mai 2014 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt (Dok. 9879/14). Der Vorsitz wurde beauftragt, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.
6. Es fanden drei Trilogie statt: am 8. Oktober, am 11. November und am 1. Dezember 2014. Beim dritten Trilogie erzielten die beiden Gesetzgeber Einigung über einen Kompromisstext. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 teilte das Europäische Parlament dem Rat daher mit, dass es in dem Fall, dass der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf der Grundlage des vereinbarten Kompromisstext annimmt, ohne weitere Änderungen für den vom Rat angenommenen Text stimmen würde.

¹ Beschluss Nr. 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 6)

II. ZIEL

7. Die Verordnung enthält Bestimmungen zu den Anforderungen betreffend die Typgenehmigung im Hinblick auf die Einführung des bordeigenen eCall-Systems. Danach müssen neue Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen so ausgelegt sein, dass bei einem schweren Unfall ein Notruf über die Notrufnummer 112 entweder automatisch oder manuell ausgelöst wird. Aufgrund der Art der von diesem Dienst übermittelten Informationen enthält der Vorschlag auch Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

8. Der Rat hat mehrere Änderungen an dem ursprünglichen Vorschlag vorgenommen. Gleichzeitig hat das Europäische Parlament für eine Reihe von Abänderungen gestimmt, die in die gleiche Richtung wie die im Rat erörterten gehen. Es kam zu einer raschen Einigung zwischen den beiden Organen, die nur durch die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 verzögert wurde.

Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird der ursprüngliche Vorschlag der Kommission daher insofern geändert, als er auf der Grundlage der mit dem Europäischen Parlament erzielten Einigung teilweise umformuliert wurde.

B. Zentrale politische Fragen

9. Auf dem 112-Notruf basierendes eCall-System

Der eCall-Bezug wurde im gesamten Text – nicht zuletzt im Titel – präzisiert, indem hinzugefügt wurde, dass es speziell um den auf dem 112-Notruf basierenden eCall geht.

10. Erweiterung des Geltungsbereichs auf Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten

Der Rat hat eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung vorgenommen, sodass sie nun auch Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten umfasst.

11. Ausnahmen

Der Rat hat eine Bestimmung hinzugefügt, aus der eindeutig hervorgeht, für welche Kategorien von Fahrzeugen Ausnahmen gelten.

12. Hinzufügung neuer Begriffsbestimmungen

Eine Reihe neuer Begriffsbestimmungen wurde hinzugefügt, um bestimmte Begriffe zu präzisieren, die im Text verwendet werden und auch in künftigen delegierten Rechtsakten Verwendung finden werden.

13. "Fest eingebaute" eCall-Systeme

In den Text wurde eine Präzisierung aufgenommen, dass das eCall-System fest in das Fahrzeug eingebaut sein sollte, wenn dieses zur Typgenehmigung vorgeführt wird.

14. Dienste von Drittanbietern

Der Rat hat den Text dahingehend ergänzt, Fahrzeugbesitzern die Möglichkeit zu geben, zusätzlich zu dem auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System auch die Dienste von Drittanbietern zu nutzen, wobei er jedoch vermieden hat, letzteren Verpflichtungen aufzuerlegen.

15. Kompatibilität mit Satellitennavigationssystemen

Der Rat hat verpflichtend vorgesehen, dass das eCall-System mit den Navigationssystemen Galileo und EGNOS kompatibel sein muss, den Herstellern dabei aber freigestellt, zugleich auch für die Kompatibilität mit anderen Navigationssystemen zu sorgen.

16. Zugang für unabhängige Anbieter

Im Text ist vorgesehen, dass das auf dem 112-Notruf basierende eCall-System – im Einklang mit der Verordnung (EG) 715/2007 über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge – unabhängigen Anbietern gegen eine angemessene Gebühr für Reparatur- und Wartungszwecke zugänglich sein soll.

17. Privatsphäre und Datenschutz

Der Rat hat den ursprünglichen Vorschlag der Kommission durch eine eindeutige Bezugnahme auf die geltenden Datenschutzvorschriften geändert und festgelegt, dass eCall-Daten nur für die Handhabung von Notfallsituationen verwendet werden dürfen und automatisch gelöscht werden müssen, dass ein Datenaustausch zwischen dem auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System und Drittanbieter-Systemen nicht zulässig ist und dass die Betriebsanleitung Informationen über die Verarbeitung von Daten durch beide Systeme enthalten muss.

18. Durchführungsrechtsakte

Der Rat hat ferner eine Bestimmung in den Text aufgenommen, nach der bestimmte praktische Regelungen im Bereich des Datenschutzes in Durchführungsrechtsakten und nicht in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Damit ging einher, dass der verfügende Teil entsprechend ergänzt wurde.

19. Ermächtigung der Kommission

Der Text des Rates sieht vor, dass die Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt bleibt, der sich stillschweigend verlängert, und dass die Kommission neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellt.

20. Berichterstattung und Überprüfung

Es wurde eine Bestimmung hinzugefügt, nach der die Kommission bis 2021 einen Bewertungsbericht über die mit dem eCall-System erzielten Ergebnisse und seine Verbreitung vorlegt und prüft, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere Fahrzeugkategorien ausgeweitet werden und ob eine frei zugängliche Plattform erforderlich sein könnte.

21. Datum der Anwendung

Das Datum der Anwendung wurde in Bezug auf die Bestimmungen des Beschlusses 585/2014/EU über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes festgelegt. Das Datum der Anwendung wurde auf den 31. März 2018 festgelegt.

22. Änderung des Anhangs

Der Rat hat den Anhang geändert, um den Bestimmungen in den Artikeln besser Rechnung zu tragen.

23. Erwägungsgründe

Die Erwägungsgründe wurden vom Rat geändert, damit sie mit den geänderten Textstellen im verfügbaren Teil der Verordnung übereinstimmen und bestimmten Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen.

IV. FAZIT

Der Rat hat bei der Festlegung seines Standpunkts dem Vorschlag der Kommission und dem in erster Lesung festgelegten Standpunkt des Europäischen Parlaments umfassend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen stellt der Rat fest, dass eine große Zahl von Abänderungen – entweder ganz, teilweise oder sinngemäß – in seinen Standpunkt aufgenommen wurde.
